

sitam' irrig auf das unmittelbar vorangehende 'Badilicka' mitbezog, hielt er sich für berechtigt, diese Namen des Gaues und des Grafen in DO. II. 202b, wo sie fehlten, einzutragen.

Indem dies festgestellt ist, ist das Urtheil auch über Harenbergs Text gesprochen. Wiederholt er in seinem Abdruck von DO. II. 202b auf S. 623 die Worte 'in pago Ambraga in comitatu Wichmanni', so ist schon damit bewiesen, dass sein Text nicht, wie Sickel annahm, auf eine vollständige und von C² unabhängige hsl. Ueberlieferung, sondern eben auf C² zurückgeht. Dies kannte er, soweit es sich um unser D. handelt, aus Leuckfelds Druck, den er schon vorher auf S. 121 seines Buches wiederholt hatte¹. Aus dem Original von DO. II. 202a und aus Leuckfelds Druck von 202b machte er nun seinen Text von 202b zurecht², änderte ihn an einer Stelle, wo ihm die Ueberlieferung Leuckfelds nicht angemessen und sinnentsprechend schien, willkürlich ab und fügte schliesslich ein Eschatokoll hinzu, in dem er Königs- und Kanzlerunterschrift aus DO. II. 202a, die Datierung aber aus DO. II. 201 entlehnte. Denn dass DO. II. 202b in Wirklichkeit der vollen Datierung entbehrte, ist ganz sicher³. In C¹ steht am Ende der Urkunde nur: 'dat. anno dominice incarnationis DCCCC'. Entweder hat danach in Bodo's Vorlage nur dieser Anfang der Datierungszeile gestanden, oder aber, was ich für noch wahrscheinlicher halte, jener fehlten, wie dem DO. II. 202a, alle Daten, und Bodo, der aus dem Namen Otto nur entnahm, dass die Urkunde dem 10. Jh. angehörte, hat die unvollständige Datierung mit dem Vorsatz hinzugefügt, sie eventuell später zu ergänzen. Ob dann er selbst, als er die zweite Recension des Synagma verfasste, oder ob erst Meibom, als er diese copierte, den Vorsatz ausgeführt hat, steht dahin: jedenfalls ist in C², wo man jetzt 'datum anno DCCCCLXXIX etc.' liest, das Incarnationsjahr aus dem Bodo wie Meibom bekannten DO. II. 201 ergänzt worden. Schon diese Ergänzung ist durchaus unberechtigt⁴; durch sie aber ist dann Harenberg dazu verleitet worden, auch die übrigen Daten dem DO.

1) Dies beweisen einige mit Leuckfeld übereinstimmende Lesarten. Leuckfeld geht wieder auf Meiboms Druck zurück. 2) Er verbessert also u. a. auch das eben besprochene 'constitutum' nach Anhalt von DO. II. 202a in 'comitis situm'. 3) Königs- und Kanzlerunterschrift lässt Bodo auch sonst weg (z. B. in DH. II. 206); die Datierung aber nicht. 4) DO. II. 202a ist nicht nach 978 ausgestellt worden, vgl. Sickel in Mittheil. des Inst. f. oesterr. Geschichtsforschung Erg. II, 173 f.